



# Landkreis Rostock

Der Landrat

## Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Rostock

**Zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

### Zur Absonderung von Kontaktpersonen in häusliche Isolation

**(Verlängerung der Quarantänezeit über den 19.01.2021 hinaus)**

***Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind alle bis zum 19.01.2021 auf SARS-CoV-2 negativ getesteten Bewohner\*innen mit PCR-Befund des Wohn- und Pflegezentrums „Am Walde“, Molkerieberg 1, 18276 Lohmen.***

### Anordnungen:

1. a) Für den vorgenannten Personenkreis gelten die in der Allgemeinverfügung vom 22.12.2020 zur häuslichen Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen CoronaVirus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement unter Punkt II Ziff. 1-4 getroffenen Anordnungen, Auflagen und Hinweise.
- b) Der mit den amtlich bekanntgemachten Allgemeinverfügungen vom 4.01.2021 und 6.01.2021 bestimmte Quarantänezeitraum verlängert sich für die oben genannten Personen **bis zum Ablauf des 2.02.2021**.
- c) Die Anordnungen, Auflagen und Hinweise unter Punkt II der Allgemeinverfügung zur Absonderung von Infizierten und Kontaktpersonen vom 22.12.2020 (*zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung v. 8.01.2021, Verlängerung der Regelung*) gelten für den vorgenannten Personenkreis über den 31.01.2021 hinaus bis zum Ablauf der unter b) genannten Quarantänezeit.
- d) Davon unberührt sind weitergehende Anordnungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock, die ergangen sind oder ergehen werden.

2. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Es wird auf die Begründung der am 4.01.2021 öffentlich bekanntgemachten Allgemeinverfügung Bezug genommen.

Aufgrund des Eintritts von Folgeinfektionen ist die Quarantänezeit entsprechend der Empfehlung des RKI bis zum Ablauf des 2.02.2021 zu verlängern. Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, sodass für die Adressaten dieser Allgemeinverfügung die Gefahr besteht, angesteckt worden zu sein, zu erkranken oder weitere Personen anzustecken.

Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte sofort an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 03843/ 755-53999.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei einer anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 19. Januar 2021

Im Auftrag



Dr. Kristin von der Oelsnitz

Leitende Kreismedizinaldirektorin

Leiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock